

RWT



Coronakrise - Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2019

Stand 20. März 2020

Autoren Frank Stäudle, Michael Jetter

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichte Anfang März 2020 einen fachlichen Hinweis, in dem die Folgen für die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung aus der aktuellen Corona-Krise für betroffene Unternehmen bzw. Konzerne dargelegt werden. Diese stellen wir Ihnen in den nachfolgenden Ausführungen zusammenfassend dar.

1. Corona-Krise: Wertbegründendes oder wertaufhellendes Ereignis für die Rechnungslegung?

Fraglich ist, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Coronavirus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen), bereits in zum 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Bei der Qualifizierung der Auswirkungen des Coronavirus per 31.12.2019 als wertaufhellend oder wertbegründend ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat (bspw. Schließung von Betrieben und dadurch bedingte Beeinträchtigungen von Liefer- und Absatzprozessen) und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr **wertbegründend** einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.

2. Berichterstattungspflichten im sog. Nachtragsbericht

Werden die Entwicklungen rund um das Coronavirus nach den obigen Überlegungen des IDW als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31.12.2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser sog. **Nachtragsberichterstattung** sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Coronavirus (und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen) für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.

3. Auswirkungen auf die Risiko- und Prognoseberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht

Das IDW erwartet, dass sich die aktuellen Entwicklungen in der Corona-Krise in vielen Fällen in den (Konzern-)Lageberichten für am 31.12.2019 endende Geschäftsjahre - zumindest in der sog. Risikoberichterstattung - niederschlagen werden. Eine Berichtspflicht im sog. **Risikobericht** besteht grundsätzlich, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens / Konzerns führen können, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens / Konzerns vermittelt wird.

Sofern die aktuellen Geschehnisse rund um die Corona-Krise Auswirkungen auf die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens / Konzerns für die Folgeperioden haben wird, ist dies im **Prognosebericht** als Bestandteil des (Konzern-) Lageberichts in sachgerechter Weise zu verarbeiten.

Nach Auffassung des IDW bringt die aktuelle Corona-Krise jedoch hohe Unsicherheiten für die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit sich, so dass die Prognosefähigkeit von Unternehmen, deren Tätigkeiten wesentlich von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind, unter Umständen signifikant beeinträchtigt ist. Die einschlägigen Regelungen zur (Konzern-)Lageberichterstattung sehen für solche Fälle **Erleichterungen für die Prognoseberichterstattung** im (Konzern-) Lagebericht vor.

4. Corona-Krise: Bestandsgefährdendes Risiko?

In Einzelfällen können - nach Auffassung des IDW - die Auswirkungen des Coronavirus so gravierend sein, dass sie für das berichterstattende Unternehmen ein „bestandsgefährdendes Risiko“ (sog. „wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können“) darstellen. Hierüber ist sowohl im (Konzern-)Anhang als auch im (Konzern)Lagebericht (zwingend) zu berichten.

5. Erleichterungen bei der Einbeziehung von bestimmten Tochterunternehmen in den Konzernabschluss

Außerdem brauchen Tochterunternehmen – in Einzelfällen - wegen unangemessenen Verzögerungen bzw. der Nichtlieferung von Reporting Packages (z. B. infolge des Ausfalls von Personal im Rechnungswesen des jeweiligen Tochterunternehmens) nicht im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen werden, sofern auch keine geeigneten Hochrechnungen bzw. vorläufige Zahlen vorliegen (§ 296 Abs. 1 HGB).

6. Corona Krise und Abschlussprüfung

Für Unternehmen, die einer Abschlussprüfung unterliegen, kann sich die aktuelle Corona-Krise auch auf den Abschlussprüfungsprozess und auf die damit verbundenen Kommunikations- und Berichtspflichten auswirken. Es empfiehlt sich, die Auswirkungen der Krise auf die Geschäftstätigkeit und damit ggf. auf die Darstellung im (Konzern-)Abschluss sowie im (Konzern-)Lagebericht mit dem Abschlussprüfer möglichst frühzeitig zu erörtern. Gerade aufgrund der hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus muss eine Beurteilung der Auswirkungen durch das Aufstellungsorgan möglichst zeitnah zum Datum des Bestätigungsvermerks erfolgen.

7. Weitere Entwicklungen in der Corona-Krise

Die weitere Entwicklung der Corona Krise ist aktuell im Detail nicht abzusehen. Eine ständige Überprüfung der vorhandenen Informationen sowie ihrer möglichen Auswirkungen auf den (Konzern-) Abschluss und (Konzern-) Lagebericht ist demnach unerlässlich.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragestellungen rund um die Rechnungslegung und Abschlussprüfung an Ihren RWT-Berater oder an einen unserer Experten.

Ansprechpartner



Frank Stäudle

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
+49 7121 489 450
frank.staeadle@rwt-gruppe.de



Michael Jetter

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CPA
+49 7121 489-544
michael.jetter@rwt-gruppe.de